

Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen":

*Trifft es zu, dass in einigen der Gärten im Bebauungsplangebiet (zum Beispiel am Mustangweg) laut Bebauungsplan verbotene direkte Zugänge/Zauntore von den Gärten in den Wald verwirklicht wurden?*

Zusatzfrage:

*Wenn ja, was denkt die Verwaltung zu tun?*

Stellungnahme des Bauamtes:

*Diese Situation ist dem Bauamt bislang nicht bekannt.*

*Laut rechtsverbindlichem Bebauungsplan I/ Q24 Teilplan C Quelle Alleestraße können im Geltungsbereich Wohngärten der Baugebiete WA1, die an den nördlichen Waldrand (Einstufung als Landschaftsschutzgebiet beziehungsweise an geschützte Landschaftsbestandteile) grenzen, mit Hecken oder Maschendrahtzäunen bis 1,80 m Höhe sowie Strauchpflanzungen eingefasst werden.*

*Toröffnungen zu den Waldflächen oder geschützten Landschaftsbestandteilen sind laut Bebauungsplan nicht zulässig.*

*Hier wird das Bauamt überprüfen, ob die Festsetzungen im Bebauungsplan vor Ort eingehalten wurden.*

*Soweit Wohngärten durch Zauntore in die freie Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches erweitert wurden, liegt dies außerhalb des Geltungs- und Regelungsbereichs der Satzung.*